

Muster A.

Der Groß. Bezirksdirektor.

....., den 191.....

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats vom 24. August 1914 fordere ich Sie auf, beiliegenden Vorordr. Muster B, bis zum 1. des nächsten Monats in doppelter Ausfertigung ausgefüllt an mich zurückzusenden.

Verordnung des Bundesrats vom 24. August 1914.

(Reichs-Gesetzblatt S. 382.)

§ 1.

Während der Dauer des gegenwärtigen Krieges ist den von den Landesverwaltungsbehörden bestimmten bestimmten Behörden jederzeit Auskunft über die Vorräte von Gegenständen des täglichen Bedarfs, insbesondere an Nahrungsmitteln jeder Art sowie an rohen Naturerzeugnissen, Getreide und Leinwandstoffen zu geben.

§ 5.

Wer die auf Grund dieser Verordnung gestellten Fragen nicht in der festgesetzten Frist beantwortet oder wer willentlich unrichtige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark oder im Ausnahmefalle mit Gefängnisstrafe bis zu 6 Monaten bestraft.